

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2020 über die Gültigkeit der Wahlen <ul style="list-style-type: none">• des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein• der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein• der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder	405
2	1. Änderung der „Entgeltordnung des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“ vom 18.12.2020	406
3	2. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2017“ vom 18.12.2020	408
4	2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001 vom 18.12.2020	410
5	Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17.12.2020	412
6	13. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“ vom 17.12.2020	418
7	5. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“ vom 17.12.2020	420

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

8	7. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein“ vom 17.12.2020	422
9	5. Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 17. 12.2020	425
10	7. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 17.12.2020	427
11	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplans 66B „Sophie-Scholl-Quartier“	429
12	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 153M „Pfungsterfeld West“	430
13	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 151M „Danziger Straße“	433
14	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe „Am breiten Leinpfad“	436
15	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 39B 1. Änderung „Kita Maiskamp“	438



Bekanntmachung

der Beschlüsse des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2020 über die Gültigkeit der Wahlen

- **des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein**
- **der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein**
- **der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahlen

- des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein
- der Vertretung der Stadt Monheim am Rhein
- der direkt in den Integrationsrat der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder

gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) für gültig erklärt.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) öffentlich bekanntgemacht.

Gegen diese Beschlüsse des Rates der Stadt Monheim am Rhein kann nach § 41 Absatz 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister

gez.
Zimmermann



**1. Änderung der
„Entgeltordnung des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“
vom 18.12.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen:

1. Änderung der Entgeltordnung

Die „Entgeltordnung des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“ wird wie folgt geändert:

Unter I. wird folgender Absatz (4) angefügt:

„(4) Alternative Angebotsformen

Das Ulla-Hahn-Haus kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Angebote unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstütztes („digitales“) Fernangebot durchführen. Für das in dieser Form durchgeführte Angebot finden die Tarife für das reguläre Angebot entsprechend Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Entgeltordnung des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese „*Entgeltordnung des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein*“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die „*Entgeltordnung des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein*“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**2. Änderung der
„Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 in der
Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2017“**

vom 18.12.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen:

2. Änderung der Entgeltordnung

Die „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2017“ wird wie folgt geändert:

Unter I. wird folgender Absatz (3) angefügt:

„(3) Alternative Unterrichtsformen

Die Kunstschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese „*Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein*“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die „*Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein*“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**2. Änderung der
Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom
08.11.2001
vom 18.12.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein“ vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch Wahlordnung vom 16.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Voraussetzungen zum aktiven und passiven Wahlrecht ergeben sich aus § 7 Absatz 2 der Satzung für das Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein.“

2. In § 7 entfällt der Absatz 5.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese geänderte Wahlordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Monheim am Rhein vom 08.11.2001, zuletzt geändert durch die Wahlordnung vom 16.07.2010, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 18.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 17.12.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666)
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein, nachfolgend „Stadt“ genannt, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).



(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt



- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sind nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze
- die Fläche des durch eine von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstückes in Quadratmetern
 - die Straßenart der das Grundstück erschließenden Straßen



- die Häufigkeit der Reinigung der das Grundstück erschließenden Straßen.
 - (2) Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt
 - (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei der einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: **0,0638 €**
 - b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: **0,0547 €**
 - c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: **0,0487 € .**
- Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 3 Buchstaben a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs.1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten



nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**13. Satzung
zur Änderung der
„Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“**

vom 17.12.2020

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023),
- § 9 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW. 74) in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 19.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2021

Grundgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße	69,12 €
für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße mit wöchentlicher Leerung	138,24 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße	1.111,44 €

Leerungsgebühr

für 60-l- bis 240-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	0,39 €
für die 770-l- und 1.100-l-Restmüllgefäße je Abfuhr	1,89 €
für die 60-l- bis 120-l-Biomüllgefäße je Abfuhr	1,00 €



für die 240-l-Biomüllgefäße je Abfuhr 2,00 €

Gewichtsgebühr

Restmüll je Kilogramm 0,44 €

(4) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für den 70-l-Restmüllsack beträgt 6,60 € .

(5) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für 10 Laubsäcke beträgt 0,50 € .

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**5. Satzung
zur Änderung der
„Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)
in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“**

vom 17.12.2020

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.),
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.),
- Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582),
- §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250/SGV. NRW. 74),
- Verpackungsgesetz (VerpackG –Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) in der Stadt Monheim am Rhein vom 11.06.2012“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 2 wird folgende Nummer 14 neu angefügt:

„14. Reinigung von Restmüllgefäßen.“

(2) § 10 Absatz 2 erhält der Satz „90-l-Altpapierbehälter sind Auslaufmodelle.“ folgende Fassung:

„90-l-Altpapierbehälter und 770-l-Restmüllbehälter sind Auslaufmodelle.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**7. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein“
vom 17.12.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Die „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**I.
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes je zu vergebendem Nutzungsjahr für:

1. ein Reihengrab	40,13 EUR
2. ein Einzelwahlgrab	113,37 EUR
3. ein Tiefgrab	138,11 EUR
4. ein Kindergrab	10,00 EUR
5. ein Urnenwahlgrab 2-stellig	38,47 EUR
6. ein Urnenwahlgrab 4-stellig	56,76 EUR
7. ein Urnengemeinschaftsgrab	53,54 EUR
8. ein anonymes Urnengrab	53,54 EUR



9. eine Urnenkammer im Kolumbarium 90,09 EUR

II.
Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung in einem Reihengrab	571,00 EUR
2. Erdbestattung in einem Wahlgrab	571,00 EUR
3. Erdbestattung in einem Tiefengrab	690,00 EUR
4. Muslimische Beisetzung	690,00 EUR
5. Beisetzen einer Urne in einem Urnenerdgrab	93,00 EUR
6. Beisetzen einer Urne im Kolumbarium	62,00 EUR
7. Erdbestattung in einem Kindergrab	333,00 EUR
8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	333,00 EUR

III.
Besondere Gebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle	124,00 EUR
2. Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes je Jahr Restlaufzeit	45,00 EUR

IV.
Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

1. Ausgrabungen	
a) von Särgen aus einem Einzelwahlgrab	750,00 EUR
b) von Särgen aus einem Tiefgrab	1.625,00 EUR
b) von Urnen	62,00 EUR
2. Wiederbeisetzung	
a) von Särgen	312,00 EUR
b) von Särgen in ein Tiefgrab	375,00 EUR
c) von Urnen	62,00 EUR



**V.
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	31,00 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	31,00 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	31,00 EUR

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01. 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**5. Satzung zur Änderung der
„Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein“
vom 17. 12.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), in der zurzeit geltenden Fassung,
- § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge und Urnen aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Des Weiteren müssen Särge, (Über-)Urnen, Grabbeigaben, Ausstattung und Totenbekleidung so beschaffen sein, dass ihre Verrottung innerhalb der Ruhefristen nach § 10 der Friedhofssatzung sichergestellt ist. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Auf dem Waldfriedhof wird im Grabfeld 1 durch einen Kooperationspartner der Stadt ein Grabfeld von besonderer landschaftsgärtnerischer Gesamtgestaltung angeboten.
1. Das Angebot umfasst Urnenbestattungen.
 2. Herrichtung und dem Gesamtkonzept entsprechende Grabpflege wird für die Dauer der Ruhefrist vom Kooperationspartner übernommen. Auf diesen überträgt der Grabnutzungsberechtigte das Recht zur Gestaltung und Pflege der Grabstelle. Mit dem jeweiligen Kooperationspartner ist ein Dauergrabpflegevertrag in Verbindung mit einem Vertrag über die finanzielle Sicherung und Abwicklung des Dauergrabpflegevertrages abzuschließen. Dieser ist Voraussetzung für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
 3. Sollte der Kooperationspartner der Stadt wechseln, ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die Dauergrabpflege von dem neuen Kooperationspartner der Stadt fortführen zu lassen.



4. Die Leistungen der Grabpflege (einschließlich der Grabmalerrichtung) sind Gegenstand privatrechtlicher Verträge zwischen den Grabnutzungsberechtigten und dem das Grabfeld betreuenden Kooperationspartner der Stadt. Für diese Leistungen ist eine Haftung der Stadt ausgeschlossen.

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**7. Satzung zur Änderung der
„Gebührensatzung zur
Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“
vom 17.12.2020**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 53 c , 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung

§ 1

Die „Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 19.12.2013“ wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) für beitragspflichtige Pflichtmitglieder des
Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes | 1,57 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 2,75 € |
- je m³ Schmutzwasser jährlich

(2) § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1

- | | |
|---|--------|
| a) für öffentliche Straßen, Wege und Plätze je m ² | 1,49 € |
| b) für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,71 € |



§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

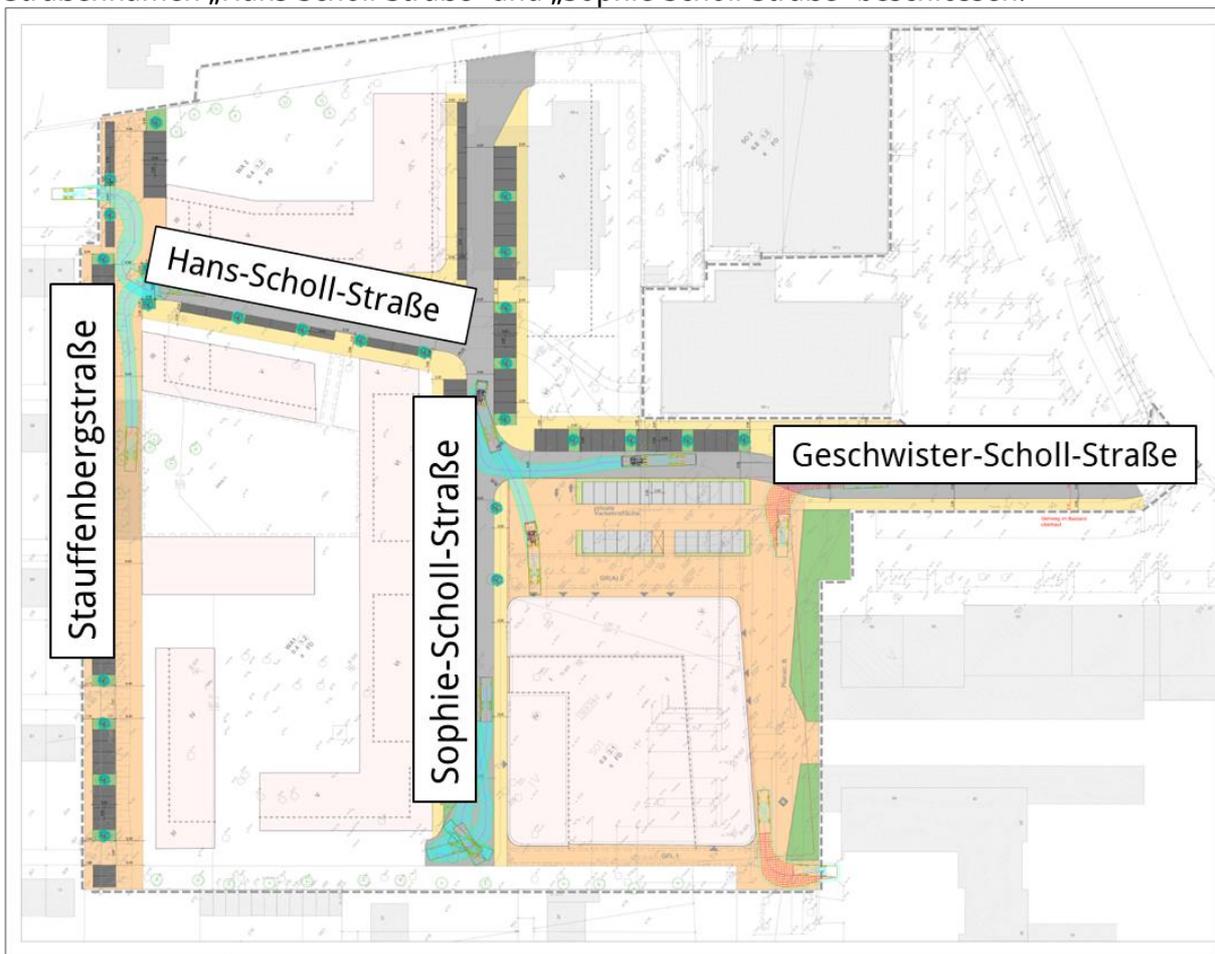
gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe im Geltungsbereich des Bebauungsplans 66B „Sophie-Scholl-Quartier“

Vergabe der Straßennamen „Hans-Scholl-Straße“ und „Sophie-Scholl-Straße“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) den Straßennamen „Hans-Scholl-Straße“ und „Sophie-Scholl-Straße“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
153M „Pfungsterfeld West“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 153M „Pfungsterfeld West“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Osten durch den Kleingartenverein „Grüner Grund“ sowie die geplante Nord-Süd-Spange,
- im Süden durch die landwirtschaftlichen Flächen der Alfred-Nobel-Straße,
- im Westen durch die Wohnbebauung der Nikolaus-Kopernikus-Straße,
- im Norden durch die landwirtschaftliche Fläche westlich der Kleingartenanlage Grüner Grund

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)



Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

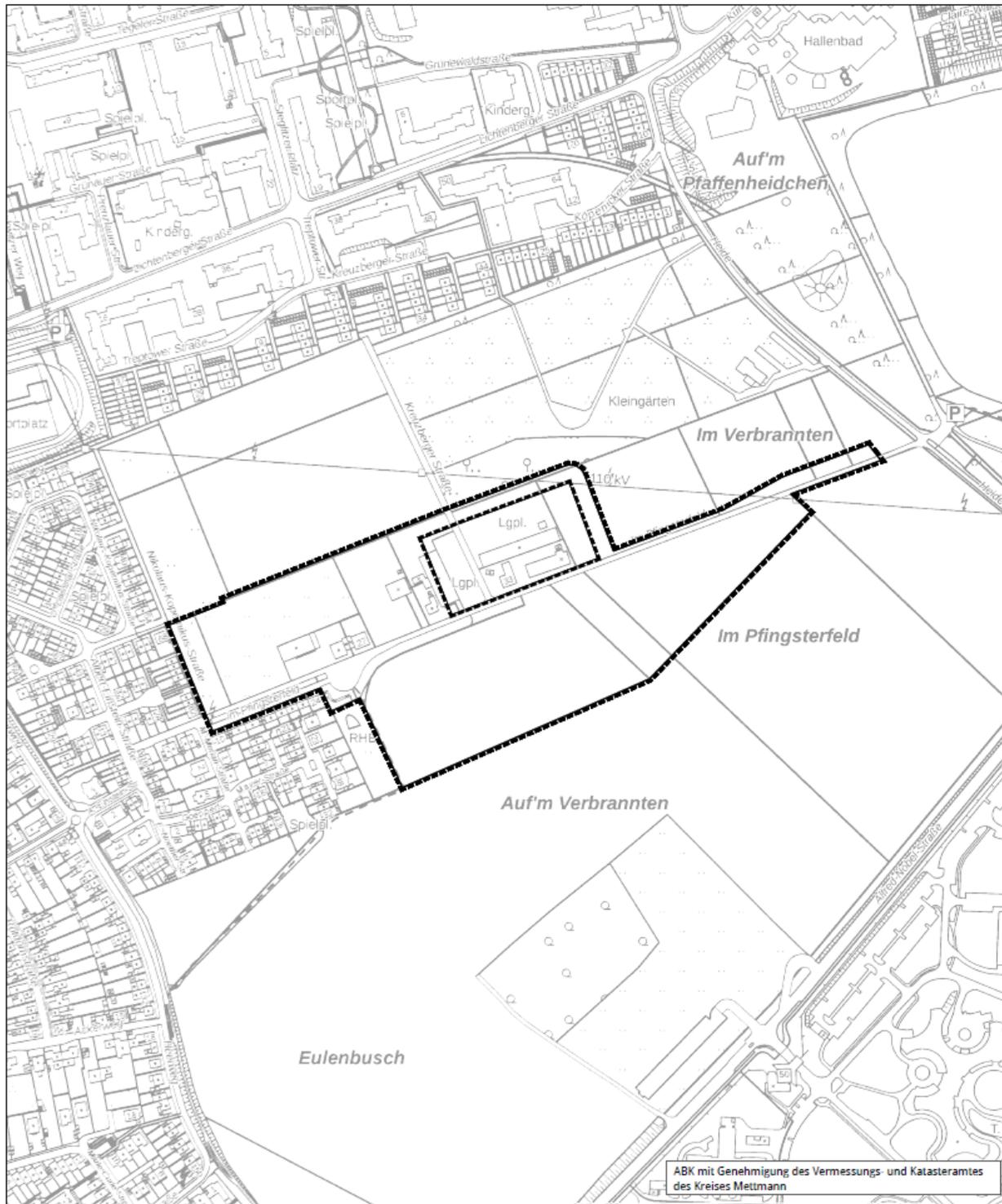
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 153M

"Pfingsterfeld West"


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 5000
Monheim am Rhein, den 20.07.2020



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 151M „Danziger Straße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 151M „Danziger Straße“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Königsberger Straße im Norden,
- den Brückenschleeweg im Osten,
- die Zaunswinkelstraße im Süden,
- die Bleer Straße im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

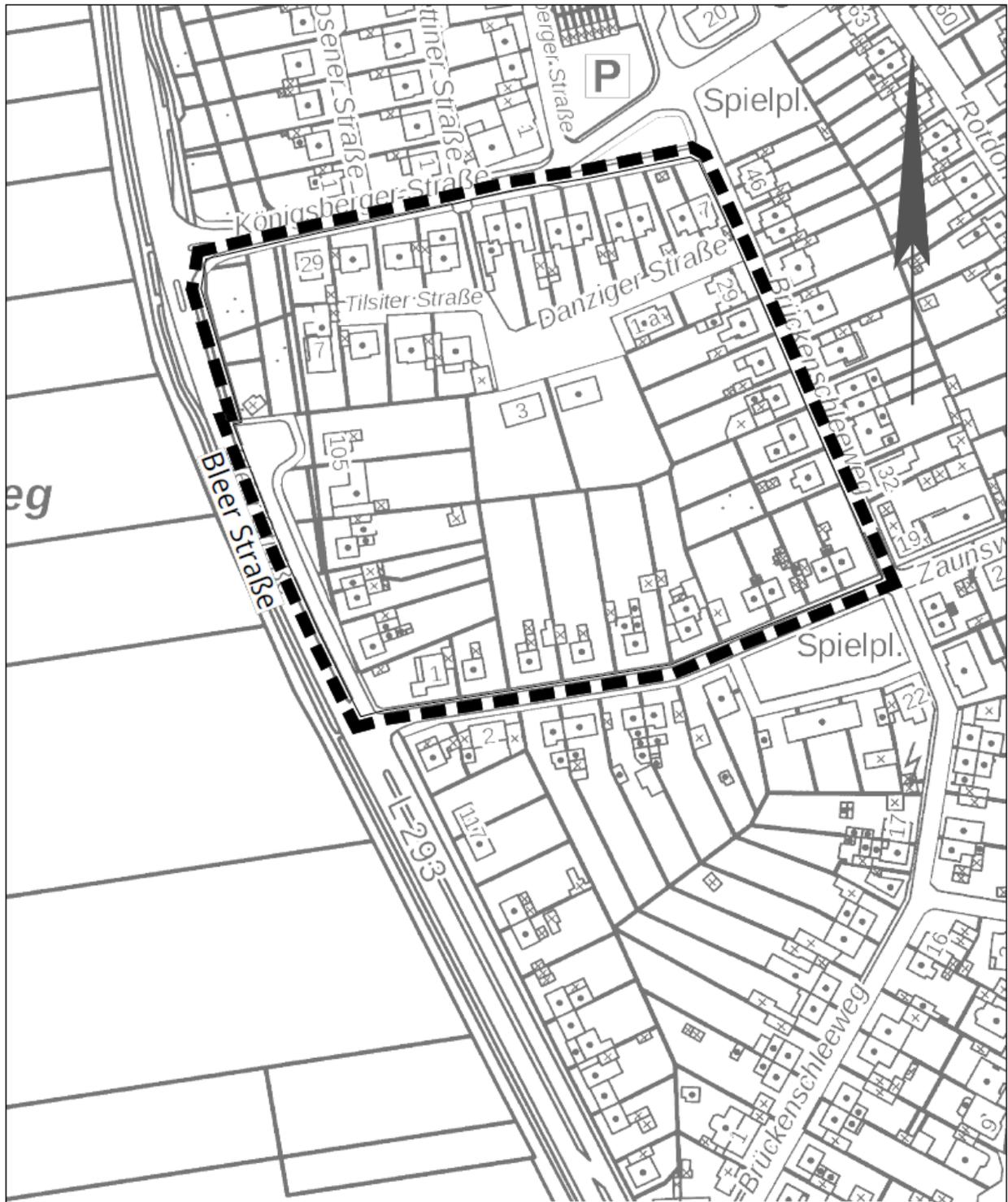
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

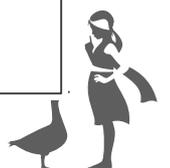




Bebauungsplan 151M "Danziger Straße"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

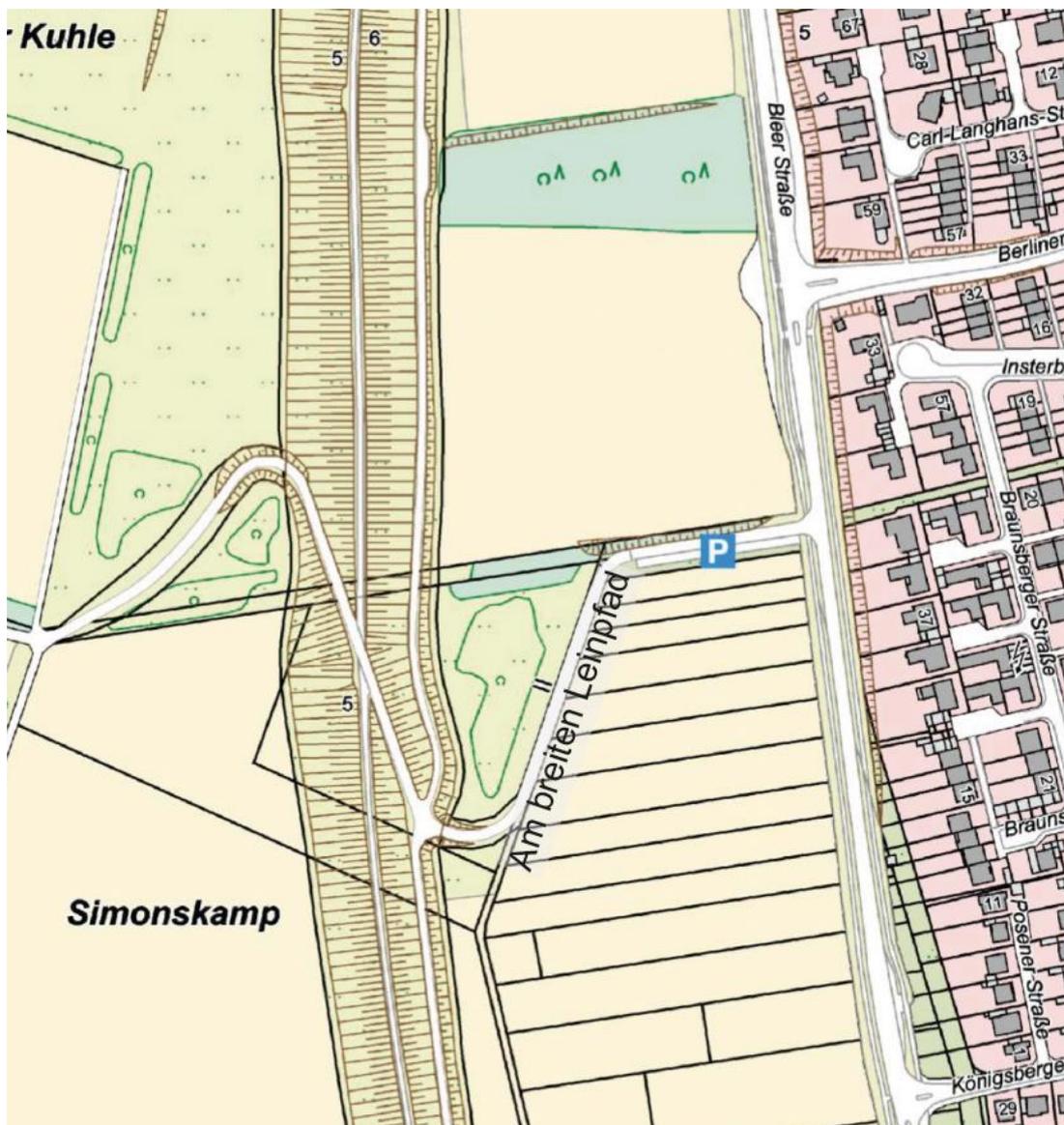
Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 2.000
Monheim am Rhein, den 20.07.2020



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die Straßennamenvergabe „Am breiten Leinpfad“

Vergabe des Straßennamens „Am breiten Leinpfad“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) den Straßennamen „Am breiten Leinpfad“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan
39B 1. Änderung „Kita Maiskamp“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 39B 1. Änderung „Kita Maiskamp“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- die Wohnbebauung der Straße „An der Dorfstraße“ und der „Meisenstraße“ im Norden,
- die Wohnbebauung der Straße „Auf dem Maiskamp“ im Osten,
- die „Griesstraße“ im Süden,
- die Straße „Unter der Schmiede“ und das Flurstück 613 im Westen

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

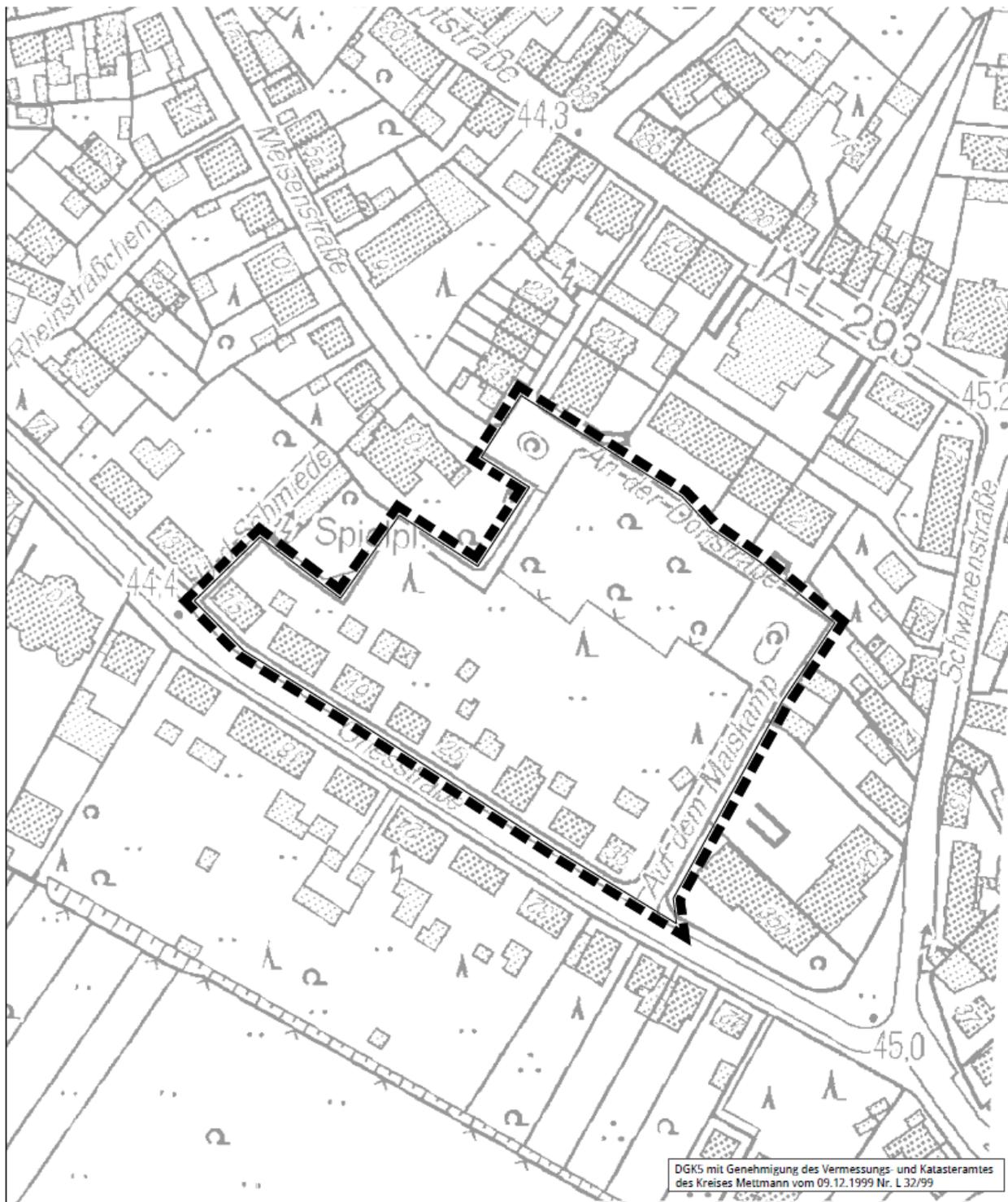
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 39B 1. Änderung "Kita Maiskamp"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
ohne Maßstab
Monheim am Rhein, den 12.12.2018

